



BOCHOLT

Der Bürgermeister

Stadtverwaltung Bocholt
Stadtplanung und Bauordnung
Stadtplanung

Stadt Bocholt • Postfach 2262 • 46372 Bocholt

Ministerium für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz
und Energie des Landes Nordrhein-Westfalen
Landesplanungsbehörde
Berger Allee 25
40213 Düsseldorf



www.bocholt.de



Aktenzeichen:
(ohne)

26. Juli 2023

2. Änderung des Landesentwicklungsplans Nordrhein-Westfalens zum Ausbau der Erneuerbaren Energien

Stellungnahme der Stadt Bocholt

Sehr geehrte Damen und Herren,

zum vorliegenden Entwurf des LEP NRW, zur Planbegründung und zum Umweltbericht besteht bis einschließlich 28. Juli 2023 die Möglichkeit, Stellung zu nehmen. Vor diesem zeitlichen Hintergrund ist diese Stellungnahme der Stadt Bocholt nicht kommunalpolitisch beraten worden. Die enge Fristsetzung in der Ferienzeit seitens der Landesregierung wird aus kommunaler Sicht kritisiert. Mögliche Ergänzungen aus dem politischen Raum, die aus der Sitzung des Ausschusses für Planung, Bau und Verkehr am 23.08.2023 resultieren könnten, werden nachgereicht.

Windenergie

Die Stadt Bocholt begrüßt, dass auf Landesebene durch den neuen LEP der Ausbau der Windenergie beschleunigt werden soll. In den vorliegenden Verfahrensunterlagen wird zur Ermittlung der landesweiten Flächenpotenziale für die Windenergie auf die aktuelle LANUV-Flächenanalyse verwiesen. Im Norden von Bocholt wird dort laut LANUV ein Potenzial von ca. 1.000 ha gesehen. Laut Standortuntersuchungen, die in der Vergangenheit - zuletzt 2017 - im Auftrag der Stadt Bocholt durchgeführt worden sind, besteht dort dieses Potenzial aufgrund der vorhandenen Streubebauung nicht. Zurzeit wird als Entscheidungsgrundlage für mögliche Positivplanungen ein gesamtstädtisches Standortkonzept für Windenergieanlagen durch das Büro WWK-Umweltplanung aus Warendorf erarbeitet. Es ist nicht anzunehmen, dass sich die Einschätzung aus 2017 bezüglich möglichen Potenzialen im Norden von Bocholt wesentlich ändern wird. Die Darstellung der riesigen Windenergiepotenzialfläche in der LANUV-Flächenanalyse könnte in der Öffentlichkeit einerseits Begehrlichkeiten (z. B. bei Flächeneigentümern) und andererseits Befürchtungen (z. B. bei Anwohnern) wecken, die tatsächlich zumindest im dargestellten Umfang überhaupt nicht

Bankverbindungen:

Stadtparkasse Bocholt
IBAN: DE97 4285 0035 0000 1065 75
BIC: WELADED1BOH

Volksbank Bocholt
IBAN: DE95 4286 0003 0013 1393 00
BIC: GENODEM1BOH

Öffnungszeiten allgemein:

Mo, Mi, Do:
8:00 - 12:30
und 14:00 - 17:00 Uhr
Di: 8:00 - 14:00 Uhr
Fr: 8:00 - 12:30 Uhr

Infozentrum Planung, Umwelt, Bau:

Mo: 8:00 - 12:30, 14:00 - 17:00 Uhr
Di: geschlossen
Mi: 8:00 - 12:30, 14:00 - 17:00 Uhr
Do: 8:00 - 12:30, 14:00 - 17:00 Uhr
Fr: 8:00 - 12:30 Uhr

B. bei Anwohnern) wecken, die tatsächlich zumindest im dargestellten Umfang überhaupt nicht gegeben sind. Die Stadt Bocholt geht insgesamt von einer fehlerhaften Darstellung aus (Nichtberücksichtigung von bestehenden Wohnnutzungen im größeren Umfang) und erwartet daher eine fachliche Überprüfung der LANUV-Flächenanalyse.

Im LEP findet sich eine Regelung zur Inanspruchnahme von Waldbereichen durch die Windenergie. Weniger als sieben Prozent der Gesamtfläche von Bocholt entfallen auf Waldflächen. Damit gehört Bocholt, gerade im Vergleich mit den Kommunen im Münsterland, zu den Städten mit dem geringsten Waldanteil. Das laufende Verfahren zur Änderung des Regionalplans Münsterland zeigt, dass der zu erzielende Flächenbeitragswert ohne die Inanspruchnahme von Waldbereichen erreicht werden dürfte. Daher wird seitens der Stadt Bocholt angeregt, für solche Regionen den Verzicht auf eine weitere Waldinanspruchnahme als Ziel auszugestalten. Bislang ist dies im LEP als Grundsatz 10.2-7 formuliert. Durch das überragende öffentliche Interesse am Ausbau der Windenergie ist zu befürchten, dass im Einzelfall jedoch auch in walddarmen Kommunen wie Bocholt dieser Grundsatz zulasten der Walderhaltung abgewogen werden könnte.

Ziel 10.2-12 regelt die Windenergienutzung in Gewerbe- und Industriegebieten, die dort nur eine arrondierende und untergeordnete Rolle spielen und eine möglichst effiziente Flächennutzung sicherstellen soll. Insbesondere mit Blick auf den I-Park Bocholt wird dies städtebaulich grundsätzlich begrüßt, jedoch muss klargestellt werden, inwieweit die Regelungen sowohl für die dargestellten Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) als auch die Potenzialbereiche (GIB-P) des zukünftigen Regionalplans Münsterland gelten sollen. Darüber hinaus sollten Flächen innerhalb von GIB-Bereichen nur in Anspruch genommen werden dürfen, sofern eine betriebs- oder gebietsbezogene Nutzung vorliegt. Andernfalls wird eine einschränkende Wirkung auf die Industrie- und Gewerbegebietsentwicklung befürchtet.

Freiflächen-Solarenergie

Die Klärung hinsichtlich der neuen Kategorie GIB-P im zukünftigen Regionalplan Münsterland gilt sinngemäß auch für die Freiflächen-Solarenergie, die sich gegenüber anderen gewerblichen und industriellen Nutzungen im Siedlungsraum unterordnen sollen. Der betreffende Grundsatz 10.2-18 ist zudem zur Sicherung seines Regelungszwecks wie bei der Windenergie als Ziel auszugestalten. Ansonsten besteht die Gefahr, dass aufgrund des überragenden öffentlichen Interesses am Ausbau der erneuerbaren Energien der Grundsatz 10.2-18 im Rahmen von Abwägungsentscheidungen überwunden würden könnte.

Durch die Änderung des LEP erfolgt eine weitgehende Öffnung des Freiraums für Freiflächen-Solaranlagen, obwohl die Potenziale auf Dachflächen im Siedlungsbereich und im Außenbereich vordringlich genutzt werden sollten. Letztendlich werden durch den LEP wirkungsvoll nur (noch) Waldbereiche und Bereiche zum Schutz der Natur (BSN) landesplanerisch geschützt.

Dies gilt zumindest für die Stadt Bocholt. Denn beispielsweise laufen die vorgesehenen Regelungen im LEP zum Schutz der Landwirtschaft in Bocholt weitestgehend ins Leere, da keine hochwertigen Ackerböden vorliegen. Insgesamt ist zu befürchten, dass in Bocholt auf die landwirtschaftlichen Nutzflächen ein sehr hoher Flächendruck durch raumbedeutsame und nicht-raumbedeutsame Freiflächenanlagen entsteht. Daher sind differenziertere Regelungen im LEP ange raten, die auf die unterschiedlichen landwirtschaftlichen Räume in NRW eingehen. In diesem Zusammenhang sind nicht nur Ackerflächen, sondern die ebenfalls wichtigen Grünlandflächen vom Landesgesetzgeber stärker in den Blick zu nehmen.

Zum Schutz des Freiraums wird ebenfalls die in Grundsatz 10.2-17 vorgesehene Einbeziehung aller für den öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen in die Flächenkulisse aus kommunaler

von Bundes- und Landesstraßen zu begünstigen, mag noch aufgrund möglicher Vorbelastungen freiraumverträglich sein. Eingeschränkt gilt dies womöglich noch für Bereiche entlang von Kreisstraßen. Kommunale Straßen im Außenbereich und vor allem Wirtschaftswege sollten jedoch hiervon ausgeschlossen werden, um die Flächenkonkurrenzen zu reduzieren und das Landschaftsbild zu schützen.

Abschließend bleibt festzuhalten, dass durch den vorliegenden Entwurf des LEP die Verantwortung zur Steuerung von Freiflächen-Solaranlagen weitestgehend auf die Kommunen verschoben wird. Es ist zu befürchten, dass die Kommunen mit einer Vielzahl von Anfragen zur Schaffung von Planungsrecht für Freiflächen-Solaranlagen konfrontiert werden, die allein aus Kapazitätsgründen zeitnah kaum zu bewältigen sein werden. Gerade nicht raumbedeutsame Freiflächen-Solaranlagen werden in der kommunalen Praxis den überwiegenden Teil der Anfragen ausmachen. Hierzu wären geeignete landesplanerische Vorgaben wünschenswert.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag

